

|                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel | 20.09.2011 |
| Rat                                                       | 29.09.2011 |

**öffentlich**

|             |            |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 375/2011-4 |
| Stand       | 23.08.2011 |

**Betreff 3. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**3. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am ..... 2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW.S.270), folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.“

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

### **Sachverhalt:**

Zum 01.08.2011 wurde mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz die Elternbeitragsbefreiung für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung umgesetzt.

Zeitgleich greift die Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim, die auch die Erhebung von Geschwisterbeiträgen neu regelt.

Durch die Änderung des KiBiz ist auch eine erneute Entscheidung über die Höhe von Geschwisterbeiträgen angezeigt.

Ergebnis einer Erörterung zwischen der Landesregierung NRW sowie den kommunalen Spitzenverbänden war, dass kommunalaufsichtlich – auch mit Blick auf die Kommunen in der Haushaltssicherung bzw. im Nothaushalt – keine Vorgaben erfolgen. Die Kommunen sind aufgerufen, im Rahmen der Selbstverwaltung bei ihren Ermessensentscheidungen zum Elternbeitragsrecht Aspekte der Jugend- und Familienförderung mit Gesichtspunkten der Beitragsgerechtigkeit und der Haushaltskonsolidierung abzuwägen.

Vom Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, aus Gründen der Rechtsicherheit und Transparenz durch Ergänzung bestehender Satzungsregelungen zur Geschwisterermäßigung Klarheit darüber zu schaffen, ob diese auch in Kombination mit einer Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr gelten sollen oder nicht.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim greift die Geschwisterermäßigung nur, wenn

- zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen ein Angebot der Offenen Ganztagschule,
- eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder
- Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist.

Bliebe die Satzung unverändert, hätte dies zur Folge, dass Kinder nicht bei der Geschwisterermäßigung nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim zu berücksichtigen wären. Für das Geschwisterkind wäre dann der volle Elternbeitrag zu entrichten.

Dies ist nach einer Pressemitteilung der Landesregierung vom 29.07.2011 jedoch landespolitisch nicht gewollt. Die beitragsrechtliche Besserstellung soll auch bei Geschwisterverhältnissen keinerlei negative, sondern – weil zusätzliche Mittel ins System fließen – eher zusätzliche positive Wirkungen für die Eltern haben.

Dieser Intention schließt sich der Bürgermeister an. Mit der vorgesehenen Satzungsänderung werden die Eltern mehrerer Kinder entlastet. Die Elternbeitragsbescheide, die bereits erlassen wurden, sind nach Beschlussfassung des Rates zu ändern. Die betroffenen Eltern wurden über diesen Stand des Verfahrens informiert.

Zum Ausgleich des den Kommunen durch die Elternbeitragsfreiheit entstehenden Einnahmeausfalls hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung vom 09.08.2011 (Anlage) einen pauschalen Zuschuss von 5,0 v.H. der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung festgelegt. Diese Verordnung gilt übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung.

Die Landespauschale deckt in Bornheim die Einnahmeausfälle nicht. Es ist zu hoffen, dass die gesetzliche Regelung den von der Landesregierung versprochenen Ausgleich in vollem Umfang herstellt und auch den Zeitraum erfasst, der mit der Pauschale übergangsweise (und in Bornheim unzureichend) geregelt ist.

### Kosten der vorgesehenen Änderung des Geschwisterbeitrages bei der Offenen Ganztags- schule

Die Erhebung des Geschwisterbeitrages (Zweitkind, 12 Fälle) von 25% anstatt des vollen Beitrages führt zu Erträgen in Höhe von voraussichtlich 2.670,00 €. Bei Anwendung der ab 01.08.2011 geltenden Satzung wären Einnahmen in Höhe von 9.500,00 € erzielt worden. Durch das Wirksamwerden des hier vorliegenden Satzungsentwurfes wird ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 6.830,00 € nicht realisiert. Die Auswirkungen auf Beiträge für die Kindertageseinrichtungen werden in der Vorlage 374/2011-4 für den Jugendhilfeausschuss dargestellt.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

s. Sachverhalt;

|                                               |     |              |
|-----------------------------------------------|-----|--------------|
| - Erträge (Elternbeitrag 25%- Zweitkind)      | rd. | 2.670,00 €   |
| - Erträge (bei Elternbeitrag 100%- Zweitkind) | rd. | - 9.500,00 € |
| - Verzicht auf Konsolidierungsbeitrag (75%)   | rd. | - 6.830,00 € |

Nachrichtlich finanzielle Auswirkungen bei Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder  
(s. Vorlage JHA, 374/2011-4):

#### 1. Elternbeitragsbefreiung:

|                                                              |     |                |
|--------------------------------------------------------------|-----|----------------|
| - Erträge (aus Landeszuweisung für Kindergartenjahr 2011/12) |     | 371.000,00 €   |
| - Minder-Erträge (Elternbeitragsbefreiung - Erstkind)        | rd. | - 460.000,00 € |
| - Belastung des Haushaltes durch Mindererträge               |     | - 89.000,00 €  |

#### 2. Geschwisterbeitrag:

|                                               |     |                |
|-----------------------------------------------|-----|----------------|
| - Erträge (Elternbeitrag 25%- Zweitkind)      | rd. | 36.700,00 €    |
| - Erträge (bei Elternbeitrag 100%- Zweitkind) | rd. | - 146.700,00 € |
| - Verzicht auf Konsolidierungsbeitrag (75%)   | rd. | -110.000,00 €  |